



Verordnung über die Zulassungsbeschränkung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im ambulanten Bereich (ZulaV)

Auswertungsbericht zu den Ergebnissen der Konsultation

Version	1.0
Klassifizierung	unklassifiziert
Dateiname	Bericht-Auswertung-Konsultation-ZulaV-Kopie-de.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund.....	3
2.	Gesamteindruck.....	3
2.1	Positive Rückmeldungen.....	3
2.2	Kritische Rückmeldungen	4
2.3	Anregungen für die Weiterentwicklung per 1. Juli 2025.....	4
3.	Die wichtigsten Änderungen aufgrund des Konsultationsverfahrens.....	5
3.1	Keine Anwendung der Übergangsbestimmungen	5
3.2	Keine Anpassung der Fachgebiete	5
3.3	Anpassung des Soll-Versorgungsgrads.....	5
3.4	Ergänzung der Erläuterungen zur Herleitung der Höchstzahlen	5
3.5	Konkretisierung der Daten- und Meldepflicht	5
3.6	Konkretisierung der Ausnahmebestimmungen im Vollzug	5
3.7	Viele kleinere Änderungsvorschläge	5
4.	Weiteres Vorgehen	6

1. Hintergrund

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) führte vom 15. Februar bis zum 8. März 2023 ein Konsultationsverfahren durch. Am 28. Februar 2023 fand eine ergänzende Informationsveranstaltung zur Konsultationsversion statt.

Überblick zu den eingeladenen Adressatengruppen:

Verbände, Interessenvertretungen

- Ärztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG)
- Berner Belegärzte Vereinigung (BBV+)
- Curafutura
- diespitäler.be
- SPITEX Verband Kanton Bern
- Verband der privaten Spitexorganisationen (ASPS)
- Verband schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO)
- Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB)
- Verein Berner Haus- und Kinderärztinnen (VBHK)

Kantonebene (ausserkantonal)

- Kantonale Gesundheitsdepartemente der 11 direkten Nachbarkantone (AG, FR, JU, LU, NE, NW, OW, SO, UR, VD, VS)

2. Gesamteindruck

Alle Konsultationsteilnehmenden sind sich der an den Kanton Bern delegierten Aufgabe betreffend die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im ambulanten Bereich bewusst. Sie sind nicht grundsätzlich dagegen, äussern jedoch Verständnisfragen.

2.1 Positive Rückmeldungen

- **Vollzugsaufgabe:** Die Kantone, Versicherer und die Verbände der Leistungserbringenden anerkennen, dass der Kanton Bern verpflichtet ist, die bundesrechtlichen Bestimmungen zu vollziehen.
- **Nationales Regressionsmodell:** Die Orientierung am nationalen Regressionsmodell sowie der von OBSAN und Büro BSS ermittelten Versorgungsgrade wird von den meisten Konsultationsadressatinnen und -adressaten begrüsst.
- **Koordination mit Nachbarkantonen:** Die Kantone, Versicherer und einzelne Verbände der Leistungserbringenden begrüssen, dass sich der Kanton Bern bei der Festlegung von Höchstzahlen mit anderen (benachbarten) Kantonen koordiniert.
- **Informationsveranstaltung:** Die ergänzende Informationsveranstaltung wird insbesondere von den Verbänden der Leistungserbringenden geschätzt.

2.2 Kritische Rückmeldungen

- **Übergangsbestimmungen:** Obwohl es sich um keine grundsätzliche materielle Neuerung gegenüber den bisherigen nationalen Vorgaben der VEZL handelt, sprechen sich einzelne Verbände der Leistungserbringenden für einen Verzicht auf die Regulierung aus. Sie fordern die Anwendung der Übergangsbestimmungen bis zum 30. Juni 2025.
- **Verständnisfragen:** Viele Konsultationsadressatinnen- und adressaten äussern Verständnisfragen in Bezug auf Daten, Methodik und Grundzüge zur Festlegung von Höchstzahlen. Sie fordern eine detailliertere Erläuterung.
- **Soll-Versorgungsgrad:** Die Verbände der Leistungserbringenden sprechen sich dafür aus, einen höheren Soll-Versorgungsgrad für die Festlegung von Höchstzahlen anzuwenden (z.B. 110 Prozent statt der vorgeschlagenen 100 Prozent).
- **Fachgebiete gemäss Anhang 1 ZulaV:** Bei der Auswahl der fünf Fachgebiete wird durch die Interessenvertretung der Hausärztinnen und Hausärzte grundsätzlich Kritik an der Auswahl des Fachgebiets Allgemeine Innere Medizin geübt. Die Auswahl sei nicht einfach nachvollziehbar und müsse besser erklärt werden.
- **Daten- und Meldepflicht:** Einerseits zweifeln die Verbände der Leistungserbringenden die Qualität der verwendeten nationalen Datengrundlage an und fordern die Verwendung eigener kantonaler Daten, gleichzeitig erachten sie eine Melde- und Datenlieferungspflicht an den Kanton Bern als administrativ aufwendig.
- **Ausnahmebestimmungen:** Diverse Verbände der Leistungserbringenden führen an, es sei zu wenig konkret ausgeführt, welche Ausnahmebestimmungen seitens des Kantons Bern im Vollzug vorgesehen sind (bspw. bei Elternzeit, Krankheit, Sabbatical).

2.3 Anregungen für die Weiterentwicklung per 1. Juli 2025

- **Erlassform:** Einige Verbände der Leistungserbringenden schlagen vor, die Normstufe zu überdenken und die Regelung zusätzlich über eine formell-gesetzliche Grundlage abzustützen.
- **Regionalisierung:** Der Verband der Hausärztinnen und Hausärzte schlägt die Prüfung einer noch kleinräumigeren Regionalisierung für das grösste Fachgebiet – der Allgemeinen Inneren Medizin – vor, sobald eine entsprechende Datengrundlage geschaffen wurde.

3. Die wichtigsten Änderungen aufgrund des Konsultationsverfahrens

3.1 Keine Anwendung der Übergangsbestimmungen

Der vereinzelt geforderte grundsätzliche Verzicht auf die Regulierung ist nicht möglich, der Kanton Bern muss in mindestens einem medizinischen Fachgebiet Höchstzahlen festlegen (Artikel 55a KVG) oder bis längstens zum 30. Juni 2025 bestimmen, dass das bestehende Angebot an Ärztinnen und Ärzten je medizinisches Fachgebiet und Region einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung entspricht (Artikel 9 HZV). Die Anwendung der Übergangsbestimmungen ist jedoch strenger als die Festlegung von Höchstzahlen für die in die Konsultation gegeben Fachrichtungen. Die Anwendung der Übergangsbestimmungen würde zu einem Einfrieren aller Fachrichtungen und Regionen bis zum 30. Juni 2025 führen. Neue OKP-Zulassungen wären nicht mehr möglich, weshalb sich der Kanton Bern gegen die Anwendung der Übergangsbestimmungen entschieden hat.

3.2 Keine Anpassung der Fachgebiete

Die ausgewählten Fachgebiete wurden nicht angepasst, da sich die betroffenen Fachgebiete am nationalen Regressionsmodell sowie der von OBSAN und dem Büro BSS ermittelten Versorgungsgrade orientieren und diesbezüglich keine neuen Zahlen vorliegen.

3.3 Anpassung des Soll-Versorgungsgrads

Der Soll-Versorgungsgrad wurde von 100 Prozent auf 115 Prozent angehoben und ermöglicht eine vergleichsweise «sanfte» Steuerung während der Übergangsphase bis zum 30. Juni 2025.

3.4 Ergänzung der Erläuterungen zur Herleitung der Höchstzahlen

Die Beschreibung und Erläuterung der Daten, Methodik sowie der Grundzüge zur Festlegung von Höchstzahlen wurde ergänzt. Weiter werden die zugrundeliegenden Auswertungen zur Herleitung der Höchstzahlen in Form einer Bedarfsplanung zur Verfügung gestellt.

3.5 Konkretisierung der Daten- und Meldepflicht

Die Daten- und Meldepflichten sowie der Umgang mit Mutationen wurden konkretisiert.

3.6 Konkretisierung der Ausnahmebestimmungen im Vollzug

Ausnahmen im Vollzug sollen möglich sein, wenn diese sachlich begründet sind. Zu diesem Zweck wurde einerseits die Vorlage konkretisiert. Andererseits wird der Kanton Bern künftig seine Umsetzungspraxis weiterentwickeln, damit Ausnahmegesuche transparent und willkürfrei behandelt werden können.

3.7 Viele kleinere Änderungsvorschläge

Zusätzlich wurden viele kleinere Änderungsvorschläge als sinnvoll angesehen und umgesetzt. Offensichtlich missverständliche Aussagen wurden zudem klarer formuliert.

4. Weiteres Vorgehen

Die GSI hat die eingegangenen Stellungnahmen eingehend geprüft. Den verschiedenen Anregungen und Bemerkungen der Konsultationsteilnehmenden wurde dabei in der Vorlage Rechnung getragen. Darüber hinaus verortet die GSI einen zusätzlichen Einbezug der Stellungnahmen bei der Umsetzung der Vorlage ab dem 1. Januar 2024 wie auch für das weitere Vorgehen bis zum 30. Juni 2025 (vgl. hierzu insbesondere Ziffer 2.3).